

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management
1566-xx-1**



81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18.07.2017

TOP 5.04

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regel- studienzeit | Studienart | Kapazität | Master | |
|--|-----------|------|-----------------------|------------|-----------|----------------------------|--------|
| | | | | | | konsekutiv/ weiterbild. | Profil |
| Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe | B.A. | 210 | 7 | Vollzeit | 15 | | |
| Gesundheitswissenschaften | B.Sc. | 180 | 6 | Vollzeit | 44 | | |
| Gesundheitswissenschaften | M.Sc. | 120 | 4 | Vollzeit | 25 | K | A |
| Pflegewissen- schaft/Pflegemanagement | B.Sc. | 180 | 6 | Vollzeit | 22 | | |
| Pflegewissen- schaft/Pflegemanagement | M.Sc. | 120 | 4 | Vollzeit | 15 | K | A |

Vertragsschluss am: 15.06.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 31.03.2017

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Frau Professorin Dr. Ilsabe Sachs, Brodaer Straße 2,
17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395-5693-462, sachs@hs-nb.de

(Name, Adresse, Tel., E-Mail, Homepage)

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Nadin Dütthorn, FH Münster, FB Gesundheit
- Herr Professor Dr. Christoph Rasche, Universität Potsdam, Management, Professional Services & Sportökonomie
- Frau Professorin Dr. Anke Simon, DHBW Stuttgart
- Frau Antje Kula, MH Hannover (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Frau Anna-Lisa Sorg, Studentin der LMU München, Public Health (M.Sc.), Vertretung der Studierenden

Hannover, den 15.06.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-2 |
| I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss | I-4 |
| 1. SAK-Beschluss | I-4 |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe | I-7 |
| 2.1 Allgemein | I-7 |
| 2.2 Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.) | I-8 |
| 2.3 Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) | I-8 |
| 2.4 Gesundheitswissenschaften (M.Sc.) | I-9 |
| 2.5 Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (B.Sc.) | I-9 |
| 2.6 Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.) | I-10 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. Studiengangübergreifende Aspekte | II-2 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-2 |
| 1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge | II-3 |
| 1.3 Studierbarkeit | II-3 |
| 1.4 Ausstattung | II-6 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-6 |
| 2. Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.) | II-8 |
| 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-8 |
| 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-8 |
| 2.3 Studierbarkeit | II-10 |
| 2.4 Ausstattung | II-10 |
| 2.5 Qualitätssicherung | II-10 |
| 3. Gesundheitswissenschaften (B.Sc., M.Sc.) | II-11 |
| 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-11 |
| 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-11 |
| 3.3 Studierbarkeit | II-13 |
| 3.4 Ausstattung | II-13 |
| 3.5 Qualitätssicherung | II-13 |
| 4. Pflegewissenschaften/Pflegemanagement (B.Sc., M.Sc.) | II-14 |
| 4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse | II-14 |
| 4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs | II-15 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-------|
| 4.3 | Studierbarkeit..... | II-16 |
| 4.4 | Ausstattung..... | II-16 |
| 4.5 | Qualitätssicherung..... | II-17 |
| 5. | Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-18 |
| 5.1 | Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.1) | II-18 |
| 5.2 | Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)... | II-18 |
| 5.3 | Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3) | II-20 |
| 5.4 | Studierbarkeit (Kriterium 2.4)..... | II-20 |
| 5.5 | Prüfungssystem (Kriterium 2.5)..... | II-20 |
| 5.6 | Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) | II-21 |
| 5.7 | Ausstattung (Kriterium 2.7)..... | II-22 |
| 5.8 | Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) | II-22 |
| 5.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) | II-22 |
| 5.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) | II-22 |
| 5.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) | II-23 |
| III. | Appendix..... | III-1 |
| 1. | Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 22.06.2017 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die von der Gutachtergruppe ursprünglich vorgeschlagene Auflage zum Nachteilsausgleich hält sie nun nicht mehr für erforderlich.

1.1 Allgemeine Auflagen/Mängel

1. Die Festlegung, wie viel Zeit einem ECTS-Punkt zugeordnet wird, muss in den Ordnungen festgelegt werden. Dabei muss ein ganzzahliger Wert in der Spanne von 25 bis 30 Stunden gewählt werden. Die Modulkonzepte, denen momentan 32 h/ECTS-Punkt zugrunde liegen, müssen entsprechend korrigiert und überarbeitet werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)
2. Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden mit dem Resultat, dass die den Modulen zugeordneten zeitlichen Annahmen auch bei nicht mehr als 30 h/ECTS-Punkt plausibel sind, und sich die Leistungspunkte mathematisch korrekt aus betreuter Lernzeit und Selbstlernzeiten zusammensetzen. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)
3. Die Prüfungsordnungen müssen sicherstellen, dass alle außerhochschulische Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden können, die gegenüber den Modulzielen keine wesentlichen Abweichungen darstellen. Durch Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten darf dabei nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden. Eine nach den eigenen Regeln notwendige Einstufungsprüfungsordnung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen muss ergänzt werden. (Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013; KMK-Vorgaben gemäß Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

1.2 Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.3 Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

4. Die Zielbeschreibungen des Studiengangs müssen sich auf eine dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement sowie zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen. (Kriterium 2.1 Drs. AR 20/2013)
5. Das Modulhandbuch muss mit dem Ziel überarbeitet werden, dass jedes Modul erkennen lässt, auf welchem Niveau eine Befähigung erzielt werden soll. Dadurch soll zumindest im Kontext mit den anderen Modulen erkennbar werden, ob das Modul in einem Bachelor- oder Masterprogramm eingesetzt wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.4 Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

6. Die Zielbeschreibungen des Studiengangs müssen sich auf eine dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement sowie zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen. (Kriterium 2.1 Drs. AR 20/2013)
7. Das Modulhandbuch muss mit dem Ziel überarbeitet werden, dass jedes Modul erkennen lässt, auf welchem Niveau eine Befähigung erzielt werden soll. Dadurch soll zumindest im Kontext mit den anderen Modulen erkennbar werden, ob das Modul in einem Bachelor- oder Masterprogramm eingesetzt wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.5 Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (B.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.6 Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung der KMK-Vorgaben zur Modularisierung.
- Bei der Überarbeitung der Modulkonzepte sollen die Belange studentischer Mobilität angemessen berücksichtigt werden. Studienprogramme sollen Mobilitätsfenster ausweisen, bei denen ein Auslandsaufenthalt oder ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die studentische Arbeitsbelastung anhand der Zuordnung der ECTS-Punkte modulgenau zu überprüfen und auszuwerten.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, § 30 IV RPO zu aktualisieren. Die Einordnung der individuellen Abschlussnote ins Spektrum aller vergebenen Noten soll anstelle einer veralteten ECTS-Note anhand einer Notentabelle (sog. grading table) sichtbar werden.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Festlegung, wie viel Zeit einem ECTS-Punkt zugeordnet wird, muss in den Ordnungen festgelegt werden. Dabei muss ein ganzzahliger Wert in der Spanne von 25 bis 30 Stunden gewählt werden. Die Modulkonzepte, denen momentan 32 h/ECTS-Punkt zugrunde liegen, müssen entsprechend korrigiert und überarbeitet werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden mit dem Resultat, dass die den Modulen zugeordneten zeitlichen Annahmen auch bei nicht mehr als 30 h/ECTS-Punkt plausibel sind, und sich die Leistungspunkte mathematisch korrekt aus betreuter Lernzeit und Selbstlernzeiten zusammensetzen. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnungen müssen sicherstellen, dass alle außerhochschulische Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden können, die gegenüber den Modulzielen keine wesentlichen Abweichungen darstellen. Durch Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten darf dabei nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden. Eine nach den eigenen Regeln notwendige Einstufungsprüfung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen muss ergänzt werden. (Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013; KMK-Vorgaben gemäß Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

- Nachteilsausgleichsregelungen müssen sich auch auf formale Vorgaben im Studium erstrecken. § 12 RPO sollte entsprechend ergänzt werden. (Kriterien 2.4, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)

2.2 Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei den Studiengängen Gesundheitswissenschaften Bachelor- und Masterniveau auf Modulebene deutlich unterscheidbarer auszuformulieren. Bei der Überarbeitung sollen die KMK-Vorgaben zur Modulbildung berücksichtigt werden und insbesondere Angaben zur Verwendbarkeit ergänzt werden.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Zielbeschreibungen des Studiengangs müssen sich auf eine dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement sowie zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen. (Kriterium 2.1 Drs. AR 20/2013)
- Das Modulhandbuch muss mit dem Ziel überarbeitet werden, dass jedes Modul erkennen lässt, auf welchem Niveau eine Befähigung erzielt werden soll. Dadurch soll zumindest im Kontext mit den anderen Modulen erkennbar werden, ob das Modul in einem Bachelor- oder Masterprogramm eingesetzt wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR

20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

2.4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei den Studiengängen Gesundheitswissenschaften Bachelor- und Masterniveau auf Modulebene deutlich unterscheidbarer auszuformulieren. Bei der Überarbeitung sollen die KMK-Vorgaben zur Modulbildung berücksichtigt werden und insbesondere Angaben zur Verwendbarkeit ergänzt werden.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Zielbeschreibungen des Studiengangs müssen sich auf eine dem angestrebten Abschlussniveau angemessene Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zum gesellschaftlichen Engagement sowie zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen. (Kriterium 2.1 Drs. AR 20/2013)
- Das Modulhandbuch muss mit dem Ziel überarbeitet werden, dass jedes Modul erkennen lässt, auf welchem Niveau eine Befähigung erzielt werden soll. Dadurch soll zumindest im Kontext mit den anderen Modulen erkennbar werden, ob das Modul in einem Bachelor- oder Masterprogramm eingesetzt wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (B.Sc.)

2.5.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die derzeit anvisierten kombinierten Studienziele der Studienprogramme Pflegewissenschaft/Pflegemanagement gut zu überwachen und

ggf. hinsichtlich differenzierter Studiengang- und Kompetenzbeschreibungen anzupassen. Die im Übermaß dargestellten Leitungsfunktionen sollen in der Zielbeschreibung des Bachelorprogramms entfernt und durch eine angemessene Zielsetzung ersetzt werden.

2.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.6 Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

2.6.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die derzeit anvisierten kombinierten Studienziele der Studienprogramme Pflegewissenschaft/Pflegemanagement gut zu überwachen und ggf. hinsichtlich differenzierter Studiengangs- und Kompetenzbeschreibungen anpassen. Die im Übermaß dargestellten Leitungsfunktionen sollen in der Zielbeschreibung des Bachelorprogramms entfernt und durch eine angemessenere Zielsetzung ersetzt werden.

2.6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Hochschule Neubrandenburg blickt auf eine 25-jährige Geschichte zurück. Gegründet wurde sie 1991 mit den zwei Studiengängen Bauingenieurwesen und Sozialwesen. Mittlerweile werden zahlreiche weitere Studiengänge von vier Fachbereichen für insgesamt etwa 2.100 Studierende angeboten. Alle hier in Rede stehenden Studienprogramme werden vom Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management angeboten. Die Curricula aller Programme wurden nach einer Strategiediskussion im Sommersemester 2015 überarbeitet. Während die konsekutiven Studienprogramme Gesundheitswissenschaften (B.Sc./M.Sc.) und Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (B.Sc./M.Sc.) bereits 2002 einer Qualitätsprüfung durch Akkreditierung unterzogen wurden, durchläuft das wesentlich jüngere Bachelorprogramm Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe ein Akkreditierungsverfahren erstmalig.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für eine aussagekräftige Dokumentation der Studienprogramme und die freundlichen Fachgespräche. Aus den Gesprächen konnte sie eine hohe Identifikation mit den Studienprogrammen und ein starkes Engagement der Beteiligten ableiten.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Gespräche in Neubrandenburg und die im Anschluss an die Begehung nachgereichten Unterlagen vom 12.05.2017 (einzelnes CV vom Lehrpersonal, Lehrverpflichtung in den Studiengängen der Pflegewissenschaft). Als Gesprächspartner standen Mitglieder der Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Studienprogramme sind an Qualifikationszielen ausgerichtet, die in den Antragsdokumenten studiengangsspezifisch ausgeführt werden. Darauf geht der Bericht in den betreffenden Kapiteln noch ein.

Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren kommt es allgemein darauf an, die Studiengangsziele anhand der fachlichen Ausrichtung zu differenzieren, festzustellen, welche wissenschaftlichen Befähigungen in Abhängigkeit der jeweils angestrebten Niveaustufe angestrebt werden, worin die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung bestehen soll (Kriterium 2.1 Drs. AR 20/2013). Hierzu stellte die Gutachtergruppe fest, dass zwar erkennbare fachbezogene Lernergebnisse formuliert und eine wissenschaftliche Befähigung erwähnt wurde, die intendierten Lernergebnisse hinsichtlich der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung jedoch nicht konkret abgeleitet werden konnten. Auch bemängelte die Gutachtergruppe in den Studiengängen der Gesundheitswissenschaften (B.Sc./M.Sc.), dass eine Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterniveau stellenweise nicht hinreichend deutlich wurde. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Beschreibungen der jeweiligen Studiengangsziele als auch bezüglich einzelner Modulbeschreibungen.

Dies mag seine Ursache darin haben, dass bereits die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (RPO) und die für jedes Programm einzeln ausformulierten Studienordnungen die Ziele der unterschiedlichen Programme nur sehr vage beschreiben. Die RPO enthält skizzenhafte Aussagen zum jeweiligen Abschlussniveau in § 1, erwartungsgemäß ohne Aussagen zur fachlichen Ausrichtung der Programme. Diese sollten sich aus den Studienordnungen (SPO) ergeben. Zwar enthält jeder § 2 SPO auch die Festlegung des jeweiligen Studienziels, jedoch völlig frei von fachspezifischem Aussagegehalt. Bachelorniveaus sind dort lediglich mit den Worten „Basiswissen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung notwendiger Handlungskompetenzen“ ausformuliert, während die Ziele jedes Masterstudiengangs darin bestehen sollen, „die im Bachelor- bzw. Erststudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen“. Die sinnvoll angelegte Unterteilung von fachlicher Niveaubeschreibung (in der RPO) und fachlicher Ausrichtung (in den FPOen) kann so ihr Informationspotential nicht entfalten.

Diese Informationen sind nicht nur im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von Bedeutung, weil anhand dieser Angaben die Eignung des Studiengangskonzeptes zu prüfen ist (vgl. Kriterium 2.3 Drs. AR 20/2013), sondern auch für potentielle Arbeitgeber, Studieninteressierte, Studierende und das im Studiengang beteiligte Lehrpersonal. Daher ist eine fachbezogene und damit aussagekräftige Ausformulierung der Studiengangsziele in den Prüfungsordnungen zu empfehlen. Diese sollen nicht nur die fachwissenschaftlichen Fähigkeiten und Kompetenzen ansprechen, sondern sich auch darauf erstrecken, welche persönlichkeitsprägenden Aspekte angesprochen werden sollen und welche gesellschaftliche Relevanz der jeweiligen fachlichen Ausrichtung und dem Ausbildungsniveau zugeschrieben wird.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Konzeption und Inhalte der Programme unterscheiden sich nach den jeweils angestrebten Lernergebnissen. Gemeinsamkeiten sind deshalb nur im Hinblick auf einige formale Aspekte zu finden:

Alle Programme sind Vollzeit-Studiengänge. Die Bachelorprogramme umfassen 6 oder sieben Semester mit 180 bzw. 210 ECTS-Punkten. In ihren Curricula ist stets ein Praktikum vorgesehen. In Verbindung mit den als konsekutiv anknüpfend vorgesehenen Masterprogrammen werden stets 300 ECTS-Punkte erreicht. Beim Berufspädagogik-Bachelor ist das anknüpfende Studium ein Masterstudium der Universität Rostock. Es handelt sich bei dem Gesamtkonstrukt um ein hochschulübergreifendes Studienmodell, mit dem das Lehramtsstudium für Berufsschullehrer in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden soll. Die konsekutiv verknüpften Masterprogramme der beiden anderen Bachelor (Gesundheitswissenschaften bzw. Pflegewissenschaft/Pflegemanagement) umfassen jeweils 120 ECTS-Punkte, sodass auch hier insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Alle Masterprogramme des Clusters sind als anwendungsorientiert gekennzeichnet.

Strukturell ist allen Programmen des Clusters eigen, dass je ECTS-Punkt 32 Zeitstunden zugrunde liegen. Dies stellt einen Verstoß gegen die KMK-Vorgaben dar, wonach der Zeitwert in der Spanne von 25 bis 30 Stunden festgelegt werden darf. Außerdem ist diese Festlegung nach dem Transparenzgebot ausdrücklich in einer Ordnung zu fixieren, was ebenfalls nicht erfolgte und nachgeholt werden muss.

Die Korrektur des fehlerhaften Zeitmodells wird möglicherweise Auswirkungen auf den Modulzuschnitt haben. In diesem Fall, aber auch bei der üblichen Weiterentwicklung der Programme im Rahmen der Qualitätssicherung, sollten die Belange der studentischen Mobilität berücksichtigt werden: Momentan sind alle Studienverläufe stark verschachtelt, sodass Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust nur schwer oder gar nicht möglich sind. Der Effekt entsteht, weil kaum eine Semestergrenze überschritten wird, bei der alle Module planmäßig abgeschlossen sind. Der Effekt wird durch einzelne Module verschärft, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken. Mobilitätsfenster sind folglich nicht ausgewiesen.

Positiv soll bereits im allgemeinen Kapitel hervorgehoben werden, dass die Veränderungen der Konzepte insgesamt mehr Wahlfreiheit der Studierenden erzeugt haben. Außerdem war die Gutachtergruppe von den in allen Bachelorprogrammen vorgesehenen „Kompetenzmodulen“ überzeugt. Die Belange der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement wurden mit zahlreichen Beispielen unterlegt und insgesamt überzeugend belegt.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studienkonzepts ist generell als gut anzusehen. Bei dieser Bewertung sind die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie die vorgesehenen Betreuungs- und Beratungsangebote berücksichtigt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Allgemeine Zugangsbedingungen zum Bachelor-Studium ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung (Band II, S. 131 ff), die für alle Studiengänge der Hochschule gilt (vgl. § 1 I ImMO). Zudem verweist die Satzung in § 3 II auf das einschlägige Hochschulgesetz und erwähnt ausdrücklich eine Zulassung aufgrund einer Zugangsprüfung, für die eine „Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Neubrandenburg“ gilt (die den Unterlagen nicht beigefügt war).

Für jedes Programm bestehen fachbezogene Zugangsregeln inhaltlicher Art. Sie finden sich stets in § 3 Fachprüfungsordnung (FPO). Darauf geht der Bericht bei den Studiengängen ein.

Die Curricula erschienen der Gutachtergruppe für einen gleichmäßigen und zielorientierten Kenntniserwerb gut geeignet und ermöglichen bereits in den Bachelorprogrammen gute Vertiefungsmöglichkeiten nach eigener Wahl.

Die Angaben im Modulhandbuch weisen die Arbeitsbelastung je Modul aus und führen Kontaktzeit (Lehrveranstaltungen) und Selbstlernzeiten getrennt auf. Neben dem bereits erwähnten Umstand, dass hierbei einem ECTS-Punkt zwei Zeitstunden zu viel zugeordnet wurden, muss auch festgestellt werden, dass manche Angaben in sich nicht stimmig sind und korrigiert werden müssen. Fehler tauchen dabei in allen Praxisprojekten der Bachelorprogramme auf und im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik in den Modulen BPG04, BPG05 (= Praktikum), BPG13, BPG19 und BPG25. Alle Fehler müssen korrigiert werden, auch um eine geeignete Studienplangestaltung zu verdeutlichen und die Arbeitsbelastung am richtigen Maßstab überprüfen zu können.

Eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung anhand der zugeordneten ECTS-Punkte ist bislang nicht erfolgt. Zwar liegen Evaluationsergebnisse vor, die auch sauber aufbereitet wurden und mit einer kurzen Auswertung versehen sind (Band II, S. 161 ff., insbesondere ab S. 299 ff.). Keine der verwendeten Fragen geht jedoch darauf ein, inwieweit die tatsächliche Arbeitsbelastung mit der angegebenen übereinstimmt. Da alle Studiengänge (trotz einer über 15 Jahre zurückliegenden ersten Akkreditierung der vier seit 2000 laufenden Programme) als Erstakkreditierung verstanden werden, wird daraus nur die dringende Empfehlung abgeleitet, die studentische Arbeitsbelastung modulgenau anhand der Annahmen zu überprüfen. Solche Ergebnisse müssen im Rahmen einer Reakkreditierung vorgelegt werden (vgl. Kriterium 2.9 Drs AR 20/2013).

„Die Prüfungsorganisation beinhaltet die Festlegung eines Prüfungszeitraums im Semester. Der Prüfungszeitraum liegt für Regelprüfungen am Ende des Semesters. Wiederholungsprüfungen finden im Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. Ein Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen nach 16 Wochen Vorlesungszeit. Der Prüfungsausschuss legt im aktuellen Semester die Prüfungstermine für das Folgesemester fest und veröffentlicht diese fachbereichsintern und im Hochschulnetz. Die Anmeldung zur Regel- bzw. Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Studierenden unter Nutzung der Online-Anmeldung des Prüfungsamtes. Die Studierenden können ihre Prüfungsergebnisse im Online-Portal des Prüfungsamtes einsehen.“ (Band I, S. 14). § 18 RPO enthält hierzu die wesentlichen Regelungen. Die eher unübersichtliche Formulierung wird hinsichtlich der Fristen zur Abschlussarbeit durch § 24 III RPO ergänzt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Wegen des Modulzuschnitts, der nur in wenigen Ausnahmefällen fünf ECTS-Punkte unterschreitet, müssen je Semester nie mehr als sechs Prüfungsleistungen erbracht werden. Allerdings kann die Modulprüfung gemäß § 6 FPO grundsätzlich – und nicht nur ausnahmsweise – aus mehreren Teilleistungen bestehen. Hierbei besteht die Gefahr, dass der Modulbezug der einzelnen Teilleistung verloren geht und die Prüfung nicht das gesamte Modul umfasst. In zahlreichen Modulen besteht die Möglichkeit zur Auswahl aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Aufzählung der möglichen Formen macht dabei vor dem Hintergrund von § 6 FPO jedoch nicht eindeutig klar, ob es sich um alternative oder kumulativ mögliche Prüfungsleistungen handelt. Auch dies sollte eindeutig abgefasst werden, am besten durch Aufnahme einer KMK-konformen Regel in der Rahmenprüfungsordnung (wonach im Regelfall nur eine Prüfungsleistung je Modul zulässig ist).

Nicht zuletzt sind die Studienbedingungen durch das fachliche und überfachliche Betreuungsangebot geprägt (Band I, S. 14). Es ist durch Sprechzeitenregelung und ausgewiesene begleitende Veranstaltungen abgesichert. Darüber hinaus steht das Lehrpersonal auf elektronischem Wege zur Verfügung und bearbeitet Anfragen zeitnah. Darauf haben die Studierenden gemäß § 8 jeder Fachstudienordnung (FSO) Anspruch.

Daneben bestehen überfachliche Informations- und Betreuungsangebote durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt sowie das Studierendenwerk Greifswald. Hinweise auf die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten finden sich auf der Webseite der Hochschule.

Aus der Auflistung der Bewerber- und Annahmquote, die zu jedem Studiengang beigefügt wurde (Band II, S. 907, 991, 1081, 1133, 1186) kann – trotz Schwankungen – ein hohes Interesse an allen Studienprogrammen abgelesen werden. Da Angaben zum Verlauf der Immatrikulationszahlen fehlen, können Rückschlüsse auf die Studierbarkeit nur auf die Bewerberzahlen gestützt werden. Im Rahmen einer Reakkreditierung wären hierzu genauere Auskünfte wünschenswert.

Die Studierenden äußerten sich jedoch zufrieden zu ihren Studiengängen und den Studienbedingungen an der Hochschule. Die vorgenommenen Änderungen an den Curricula führen auch nach ihrer Ansicht zu Verbesserungen und sind auf ihre Rückmeldungen zurückzuführen.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§§ 12, 28 III RPO), beziehen sich jedoch nur auf die Ableistung von Prüfungen. Die Regeln über Meldefristen zu Prüfungen (§ 18 III, IV RPO) wirken sich auch auf den Studienverlauf aus. Insoweit erstrecken sich die Nachteilsausgleichsregelungen auch auf zeitliche Vorgaben im Studium. Hinsichtlich formaler Vorgaben im Studium fehlen Regelungen. Sie könnten – auch zur Erfüllung des Auftrages aus § 2 IV, XI Grundordnung (GO) – ergänzt werden.

Die Lehrräumlichkeiten sind an den einzelnen Standorten der Hochschule barrierefrei (Band I, S. 13). Über die zentrale Studienberatung stehen behinderten Studierenden bei Bedarf Ansprechpartner zur Verfügung. Dem Senat obliegt nach § 10 GO die Wahl einer oder eines Behindertenbeauftragten.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge erscheint hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Eine Auflistung des gesamten am Studiengang beteiligten Lehrpersonals und die CV aller Dozentinnen und Dozenten von tragender Bedeutung wurden den Unterlagen beigelegt (Band I, S. 15, Band II, S. 172), ein CV von zentraler Bedeutung wurde nachgereicht. Die einzelnen studiengangsbezogenen Kapitel erläutern, welche Lehrleistungen von den Professoren eingebracht werden (Band II, S. 904, 988, 1078, 1130, 1183).

Es handelt sich bei allen Professorinnen und Professoren um ausgewiesene Fachleute und eine insgesamt gute Auswahl, deren vielfältige und rege Forschungsaktivitäten mit sichtbarer Einwirkung auf die Lehre besonders positiv hervorgehoben werden soll. Außergewöhnlich für eine Hochschule erschien der Gutachtergruppe auch ein immerhin sichtbarer Mittelbau.

Auch die qualitative und quantitative sächliche und räumliche Ausstattung der Studiengänge wurde ausführlich in den Unterlagen dargestellt (Band I, S. 17, 24 ff.). Die Studierenden haben Zugriff auf alle an der Hochschule allgemein verfügbaren Räumlichkeiten und sämtliche für Studierende vorgehaltene Ausstattung. Diese ist genauer aufgeschlüsselt und entspricht insgesamt den üblichen Anforderungen an eine moderne Hochschule. Den weitgehend hohen Standards schien der Präsenzbestand der Bibliothek nicht ganz zu entsprechen. Allerdings findet zunehmend eine Verlagerung Richtung elektronischer statt. Die Zusammenarbeit in Bibliotheksverbänden ermöglicht eine zügige Bereitstellung benötigter Literatur. Die Bibliothek ist auch am Wochenende geöffnet.

Das von der Hochschule eingerichtete Beratungslabor sowie das Psychophysiologische Labor (Band I, S. 28, 29) dienen der Anreicherung der Lehre durch Simulationstrainings bzw. Testszenarien und sollen positiv hervorgehoben werden.

1.5 Qualitätssicherung

Zum Qualitätssicherungssystem der Hochschule gehören übliche Maßnahmen, die ihre Grundlage in der hochschulweit gültigen Evaluationsordnung haben (Band II, S. 247 ff.). *„Die Evaluation richtet sich auf die Lehre und Lernformen sowie die Ziele und Inhalte von Curricula oder einzelnen Modulen, auf die Studien- und Prüfungsorganisation, die Beratung und Betreuung der Studierenden sowie die personellen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Fachbereich“* (§ 2 I S. 2 Evaluationsordnung, EvO).

Im Antragstext ist der gesamte Ablauf der Erhebungen beschrieben (Band I, S. 30). Dazu gehört auch die Auswertung der Ergebnisse in einer Gesamtauswertung, die zwischen Studiengangsleitung und Studiengangskoordination kommuniziert wird. Die Rückmeldung der Ergebnisse durch die Lehrenden an die Studierenden sieht § 8 V EvO vor, der auch die notwendige Dokumentation dieses Vorgangs festlegt. So ist sichergestellt, dass die Studierenden als zentraler Adressat der Qualitätssicherung in angemessener Form über die Ergebnisse und ggf. eingeleitete Maßnahmen unterrichtet werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung wird jedoch bislang nicht explizit auf Grundlage einer Regelung überprüft. § 2 EvO enthält bei den Beschreibungen von Gegenstand und Zielen der Evaluationen keinen Hinweis darauf, dass sie Gegenstand von Befragungen sein muss. Aus Sicht der Akkreditierung sind solche Befragungen unumgänglich. Die Arbeitsbelastung der Studierenden muss erhoben und mit den ECTS-Punkten abgeglichen werden, die den Modulen zugeordnet sind. Dann kann auch der in § 3 II EvO selbst gestecktem Anspruch erfüllt werden, wonach auf Grundlage der Ergebnisse der Selbstevaluation eine Begutachtung und Bewertung des Prozesses der Evaluationsverfahren im Rahmen von Akkreditierungen erfolgen soll. Der Vorgang ist besonders vor dem Hintergrund bedeutsam, dass zur Einhaltung der KMK-Vorgaben die Zuordnung von 32 h auf einen ECTS-Punkt korrigiert werden muss und es deshalb bei allen Studiengängen zu Verschiebungen der Belastung kommen kann. Dies muss genau überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 7 EvO sieht auch eine Befragung von Absolventen vor. Die Ergebnisse von Evaluationen und der Absolventenbefragungen müssen im Rahmen einer Reakkreditierung (nach aktueller Regelung) so aufbereitet werden, dass die Weiterentwicklung des Programms auch anhand der Untersuchungen des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs sichtbar wird (vgl. Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013). Diese Anforderungen sind erfüllt. Die Unterlagen enthalten aber Auswertungen verschiedener relevanter Kenngrößen. Es handelt sich um einen aktuellen Bericht der Lehrevaluation (Band II, S. 255 ff) und eine Aufbereitung der Ergebnisse von Absolventenbefragungen aus gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Studiengängen an der Hochschule (Band II, S. 320 ff). Die Informationen sind sehr detailgenau aufbereitet. Hier wurde auch deutlich, dass die berufspraktische Eignung durch die Absolventen teils in Zweifel gezogen wurde. Entsprechende Korrekturen wurden erläutert. Das offensichtlich wirksame QM-System der Hochschule kann durch eine ergänzende Frage zum modulgenauen Abgleich der studentischen Arbeitsbelastung weiter optimiert werden.

Im Hinblick auf die Betreuungsdichte sind der Gutachtergruppe die hohe Identifikation und das starke Engagement der Professorinnen und Professoren sowie der enge Kontakt zwischen Dozierenden und Studierenden positiv aufgefallen. Die Studierenden zeigten sich mit ihrem Studium demgemäß recht zufrieden. Der regionale Fokus der Studienprogramme wird ausdrücklich begrüßt.

2. Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Studiengangsziele dieses Programms sind sehr ausführlich dargestellt. Die Ausführungen enthalten auch die zahlreichen Grundlagen zur Regelung eines Studiengangs, der nach anschließendem Masterstudium (an der kooperierenden Universität Rostock) und einem Vorbereitungsdienst eine Lehramtsbefähigung für Berufsschullehrer (Lehramtstyp 5) erzeugen soll. Die fachliche Ausrichtung ist dabei Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe, die für die Bereiche Gesundheit und Pflege gleichermaßen geeignet sein soll.

Die Verantwortlichen haben das Programm in begrüßenswerter Weise so aufbereitet, dass die Gutachtergruppe rein aus Sicht der Ziel- und Inhaltsbeschreibungen die Akkreditierung des gesamten, konsekutiv verknüpften Bachelor- und Masterprogramms beurteilen konnte. Das ist insbesondere sehr zu begrüßen, da im Bereich der Lehrerbildung eine hohe Regungsdichte durch KMK-Vorgaben zu verzeichnen ist und die berufspraktische Eignung des Bachelorprogramms für die angestrebte Lehramtsoption ohne das zusätzliche Curriculum der Universität Rostock nicht abschließend beurteilt werden könnte.

So aber sind einzelnen Kernkompetenzen exakt beschrieben und lassen sich gut einordnen, zumal genau ausgewiesen ist, wodurch bestimmte Anteile der Kompetenzen bereits im Bachelor und dann anschließend im Master vertieft werden. Die detailreich aufbereiteten Kompetenzbereiche beziehen sich auf die Unterrichtsplanung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse, Gestaltung der Lernsituationen, Förderung der Selbstlernfähigkeiten von Schülern, Einschätzung von sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht usw. (vgl. Band I, S. 39-47).

Die Gutachtergruppe bewertet die Aufbereitung und die Ausrichtung an den einschlägigen Qualifikationsrahmen und den Lehramtsstandards als sehr gelungen. Eine Berufsbefähigung der Bachelorabsolventen bestätigt sie auch für den Fall, dass kein Masterstudium abgeschlossen wird, weil zentrale Fähigkeiten, die auch außerhalb der Lehramtsausübung relevant sind, bereits im Bachelorstudium zu einer hinreichenden Befähigung reifen. Beispielsweise bieten sich Möglichkeiten im Bereich der fachbezogenen Fort- und Weiterbildung oder in der fachbezogenen Praxisanleitung an. Dies gelte vor allem, wenn im Anschluss ein Masterstudium der Pflege- oder Gesundheitswissenschaft gewählt würde, wie sie beispielsweise Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahrens sind. Auch Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind enthalten. Sie sind in den Modulbeschreibungen entsprechend differenziert dargestellt. Dies wird von der Gutachtergruppe positiv hervorgehoben und kann leitenden Charakter für die Darstellung und Begründung der anderen Studiengänge haben.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die sehr detailreiche und stark auf die einschlägigen Vorgaben bezogene Darstellung erstreckt sich auch auf Konzeption und Inhalte des Studiengangs, wobei die Korrelation von

einzelnen Befähigungszielen und Modulinhalt jeweils einzeln dargestellt wurde (vgl. Band I, ab S. 39).

Die Modulziele sind darüber hinaus aus anderen Perspektiven aufbereitet: nämlich mit Bezug auf den Erwerb von Fachwissen (Wissen und Verstehen) und auf überfachliche Qualifikationsziele (Können). Außerdem haben die Verantwortlichen eine Befähigungsmatrix erstellt, bei der diese Kategorien so aufbereitet sind, dass erkennbar wird, welche Module in welchen Befähigungsfeldern eine Rolle spielen (Band I, S. 60, 61).

Der Studienverlauf ergibt sich aus einer – sich nicht ganz leicht zu erschließenden – Tabelle der Prüfungsordnung (Band II, S. 759 ff). Aus Transparenzgründen wäre eine Studienverlaufgrafik wünschenswert, in der Anordnung und Umfang der Module auf einen Blick sichtbar werden. Dabei würden auch die Abweichungen erkennbar, die momentan zwischen den Angaben im Modulhandbuch und der Tabelle aus der Prüfungsordnung bestehen.

Neben den Modulkürzeln stimmen bei einigen Modulen die Angaben über die zugeordneten ECTS-Punkte mit den angegebenen Zeiten. Dies betrifft BPG04, BPG05, BPG21 und BPG28 (Bezeichnung nach Modulhandbuch). Im Zusammenhang mit der fehlerhaften Zuordnung von Stunden je Leistungspunkt kumulieren besonders bei diesem Studiengang formale Unklarheiten, die zwingend einer Korrektur bedürfen.

In inhaltlicher Hinsicht werden von der Gutachtergruppe die beiden Praktika (§ 2 FPO), die bereits im vierten Semester über einen Zeitraum von vier und zwölf Wochen Praktikum vorgesehen sind, begrüßt. Problematisch erscheint hierbei die inhaltliche und zeitliche Ausrichtung der Praktika: Zwölf Wochen Berufsfeldorientierung erscheinen – trotz der Klientel der Studierenden – zu lang. Gleichmaßen kann die pädagogische Sozialisation in einem Schulpraktikum von nur vier Wochen nicht ausreichend angebahnt werden. Insbesondere der Anspruch, dass in diesem Schulpraktikum auch Unterrichtstätigkeiten vollzogen und reflektiert werden sollen, erscheint der Gutachtergruppe zu knapp bemessen und recht gedrängt. Die Studierenden bestätigten diese Einschätzung, weshalb das Konzept überdacht werden sollte.

Die Unterlagen zeigen bereits eine breite einschlägig fachdidaktische Ausbildung, die befragten Studierenden hingegen wünschen sich an dieser Stelle sogar eine noch tiefere Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Modellen und Konzepten. Die gesetzlichen Regelungen verlangen mit Blick auf die Fachdidaktik für Berufsschullehrer im Regelfall auch einen Anteil von 30 ECTS-Punkten. In Mecklenburg-Vorpommern wurde jedoch von der Kann-Regelung Gebrauch gemacht, hier bis zu 10 Punkten nach unten abzuweichen. Die vorgesehenen 20 ECTS-Punkte korrespondieren daher mit dem Spielraum, den die KMK-Vereinbarungen in diesem Punkt vorsehen. Der Gutachtergruppe fiel aber dennoch auf, dass als Prüfungsform auch bei der Fachdidaktik und in der Pädagogik Klausuren vorgesehen sind, die nach ihrer Ansicht keine ideal kompetenzorientierte Prüfungsform für diese Zwecke darstellen.

Daher sollten diese Punkte bei zukünftigen Evaluationen noch einmal genauer geprüft und überdacht werden, auch wenn die Gutachtergruppe auf Grundlage der Konzeption keinen Verstoß gegen die Regeln sieht.

Insgesamt bescheinigt die Gutachtergruppe ein überdurchschnittliches Niveau des durch-

dachten Curriculums, sodass die aufgezählten inhaltlichen Anmerkungen nur empfehlenden Charakter haben.

Die Kooperation mit der Universität Rostock erscheint für den weiteren Studienverlauf für Lehramtsanwärter gut geeignet, die Curricula sind passend aufeinander abgestimmt. Die Kooperation ist positiv hervorzuheben und beispielhaft auch für die Zusammenarbeit in anderen Bereichen. Die Hochschule kooperiert zudem für Promotionen im Bereich der Gesundheitswissenschaften mit der Universität in Greifswald.

2.3 Studierbarkeit

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

Hervorzuheben ist für diesen Studiengang, dass § 3 FPO den Studienzugang an einen Nachweis über eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf koppelt. Als Gesundheitsfachberufe kommen dabei laut § 3 II FPO insbesondere (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege oder Physiotherapie in Betracht. Dabei verwundet die Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 4 FPO besonders.

Aus formaler Sicht ist die im Kapitel 1.3 erwähnte Überlagerung von Modulen über alle Semestergrenzen in diesem Konzept am stärksten ausgeprägt; nur zwischen vierten und fünftem Semester sind bei planmäßigem Studium alle Module abgeschlossen, zwischen allen anderen Semestergrenzen sind meist sogar mehrere Module noch nicht abgeschlossen. Ein Modul (BPG22) erstreckt sich letztlich sogar mit einer Unterbrechung im sechsten über insgesamt drei Semester.

Das Lehr- und Lernkonzept konnte in der Begehung jedoch insgesamt glaubhaft vermittelt werden. Es erschien innovativ, praxisnah und didaktisch gut aufgearbeitet. Eine sehr gute, engmaschige Betreuung der Studierenden war deutlich zu erkennen.

2.4 Ausstattung

Zur Ausstattung verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.4. Die dort erwähnte ausgeprägte Forschungsorientierung der Lehre kommt auch in diesem Programm zur Geltung, was auch seitens der Vertretung des zuständigen Ministeriums anerkennend hervorgehoben wurde.

2.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

3. Gesundheitswissenschaften (B.Sc., M.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Bachelorprogramms Gesundheitswissenschaften sind einerseits recht genau anhand des fachbezogenen Qualifikationsrahmens für die Studienbereiche Gesundheitswissenschaften/Public Health und Gesundheitsförderung in Deutschland dargestellt (vgl. Band I, S. 69). Allerdings wurden die Beschreibungen der Qualifikationsziele mit zahlreichen anderen Aspekten gemischt und vor allem erfolgte bei den Studiengängen der Gesundheitswissenschaften keine nach Bachelor- und Masterniveau differenzierte Darstellung der Ziele. In diesem Punkt sind beide Kapitel identisch.

So kommt es, dass an manche Befähigungen für einen Bachelorabsolventen zu spezialisierte Anforderungen gestellt werden, beispielsweise im Hinblick auf die angestrebten Führungsqualitäten. Umgekehrt sind beim Masterprogramm keine weiteren, qualitativ höherwertigen Ausprägungen der einzelnen Befähigungen mehr vorgesehen.

Dies stellt aus Akkreditierungssicht einen schweren Mangel dar, der behoben werden muss. Anderenfalls fehlen zugleich wesentliche Anknüpfungspunkte, um die Eignung der Studiengangskonzepte festzustellen (Kriterium 2.3 Drs AR 20/2013).

Fehlende Informationen wurden in den Gesprächen stichpunktartig ergänzt. Auch anhand des Curriculums kann die Gutachtergruppe Rückschlüsse auf die gewünschten Ziele ziehen. Dennoch müssen die Qualifikationsziele von der Hochschule selbst konkret ausformuliert werden. Insbesondere müssen auch die angestrebten Betätigungsfelder der Absolventen getrennt voneinander ausgewiesen werden, da anderenfalls kein Grund ersichtlich ist, an ein Bachelorprogramm ein Masterstudium anzuschließen.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Bachelorprogramm enthält einschließlich der Abschlussarbeit 22 Module. Oft wurde ein Modulzuschnitt von 6 ECTS-Punkten gewählt, grundlegende Module in den unteren Semestern sind teils etwas größer geschnitten. Auch das Praxisprojekt im fünften Semester weicht deutlich nach oben ab, wobei die Angaben über den wirklichen Zuschnitt im Modulhandbuch inkonsistent sind (vgl. Band II, S. 976) und nicht klar wird, ob 21 oder 30 ECTS-Punkte gemeint sind. Da im fünften Semester weitere Module (BG 14, BG05 und BG06) vorgesehen sind, kann die Angabe von 30 ECTS-Punkte nicht zutreffen, ohne dass in diesem Semester eine wesentlich zu hohe Arbeitsbelastung vorgesehen wäre. Auch hier sind folglich Klarstellungen und Korrekturen nötig.

Ein Modul unterschreitet mit 3 ECTS-Punkten den regelmäßigen Mindestzuschnitt von 5 ECTS-Punkten. Es handelt sich um das Modul BG02, Pädagogik in Studium und Beruf. Angesichts des in diesem Studiengang eher randständigen Themas und der im ersten Semester durch weitere umfangreiche Module (10 und 12 ECTS-Punkte) geringen Prüfungsbelastung ist die Unterschreitung als Ausnahmefall hinzunehmen.

Rein inhaltlich betrachtet, wurde aber ein nachvollziehbarer und sinnvoller Aufbau des Curri-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Gesundheitswissenschaften (B.Sc., M.Sc.)

culums gewählt. Neben einer allgemeinen Grundlagenausbildung (bspw. Module Wissenschaftliches Arbeiten, Projekt- und Qualitätsmanagement, Empirische Sozialforschung; BG01, BG05, BG06), lässt sich das Studium in zwei Hauptstränge und einen – im Umfang angemessen kleinen und doch vielfältig auszugestaltenden – Wahlfachbereich gliedern: die Hauptstränge sind medizinische Qualifikationen (Module Medizin, Pflege und Gesundheit, Prävention und Gesundheitsförderung, Gesundheitsförderung in Lebenswelten, Public Health und Epidemiologie, Gesundheitspsychologie und gesundheitspsychologische Interventionen Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation; Module BG03, BG04, BG07, BG10, BG14) und wirtschaftswissenschaftliche, rechtliche und politische Grundlagen (bspw. Module Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Grundlagen Recht, Gesundheitssystem und -politik, Gesundheitsökonomie; Module BG11, BG13, BGBG09, BG 15).

Diese Stränge ziehen sich parallel durchs Studium, wobei im Verlauf sinnvolle interdisziplinäre Verbindungen hergestellt werden (bspw. im Modul Gesundheitsökonomie, BG15 oder den Kompetenzmodulen) und im Praxisprojekt zusätzlich eine praktische Erfahrung vorgesehen ist.

Die verhältnismäßig ausgeprägten medizinischen Qualifikationen wurden durch die Gutachtergruppe diskutiert. Die Verantwortlichen der Hochschule konnten mit ihrer Argumentation überzeugen, dass es für die Absolventen und ihre vorgesehenen beruflichen Tätigkeitsfelder unumgänglich sei, auf vergleichsweise breite medizinische Grundlagenkenntnisse zurückgreifen zu können. Elemente zur Herausbildung der Leitungsqualifikationen erschienen der Gutachtergruppe im Bachelorprogramm angesichts der Studienzielbeschreibung zu schwach ausgeprägt. Allerdings ist die Studienzielbeschreibung ohnehin überarbeitungsbedürftig, wie an anderer Stelle bereits erwähnt. Dieser Bereich sollte stärker dem Masterprogramm vorbehalten bleiben.

Das Bachelorprogramm bietet sich nach Ansicht der Gutachtergruppe zudem ideal für ein duales Studiengangskonzept an, wenn die nötigen Partnerbetriebe gefunden werden.

Im Masterprogramm absolvieren die Studierenden vor ihrer Abschlussarbeit, die das vierte Semester vollständig ausfüllt, weitere zwölf Module. Konzeptionell unterscheidet sich das Programm nicht grundsätzlich vom Bachelor sondern stellt eine Fortführung dar. Allerdings werden die beiden Stränge von einem Strang dreier Schwerpunktmodule (Module MG09, 10, 11) und dem sich ebenfalls über drei Semester erstreckenden Forschungsprojekt und Kolloquium (Modul MG04) begleitet. Diese vier Module nehmen einen Umfang von 38 ECTS-Punkten ein.

Im Master unterschreiten zwei der Module die 5-ECTS-Grenze, nämlich ein Wahlpflichtmodul mit 4 ECTS-Punkten im ersten Semester und das Modul Gesundheitspädagogik mit 3 ECTS-Punkten im zweiten Semester. Mit ähnlicher Begründung wie im Bachelor ist diese Unterschreitung hinzunehmen: Aufgrund des hinreichend großen Zuschnitts aller anderen Module und insbesondere des 20 ECTS-Punkte umfassenden Forschungsprojekt-Moduls fallen in keinem Semester mehr als vier Prüfungsleistungen an. Bei einer Umstrukturierung des Konzepts wäre dennoch zu überdenken, diese Studienbestandteile in andere Module zu integrieren oder ihren Umfang aufzustocken.

Das Konzept beider Studienprogramme wird als in sich stimmig bewertet. Diese Einschät-

zung gilt auch bei der Betrachtung der einzelnen Studiengänge. Dennoch bleibt die Aufgabe, die Studiengangsziele nach Abschlussniveau getrennt zu beschreiben, wie im Kapitel 3.2 bereits erläutert.

3.3 Studierbarkeit

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen regeln jeweils § 3 FPO. Danach ist beim Bachelor ein sechswöchiges Vorpraktikum in einer Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens nachzuweisen. Diese Pflicht entfällt bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung. Für das Masterstudium muss der Abschluss eines einschlägigen Bachelor-Studiengangs im Bereich Pflege oder Gesundheit oder eines äquivalenten Studiengangs nachgewiesen werden. Diese Zugangsregeln erscheinen ausreichend konkret ausformuliert und inhaltlich angemessen.

Die Gutachtergruppe fragte hinsichtlich des Masterprogramms, welche lehrintegrierte Forschungsmöglichkeiten bestehen würden. Dazu erhielt sie überzeugende Antworten der Verantwortlichen: Zwar können bereits Bachelorstudierende an Forschungsprojekten arbeiten, im Masterprogramm können sie diese aber auch selbst verantworten. Die Hochschule habe einige Drittmittelprojekte akquirieren können, deren Forschungsgegenstände in der Lehre berücksichtigt würden, beispielsweise das Projekt SaLSA – Selbstbestimmtes aktivierendes Leben und Sicherheit im Alter. Mit den ausführlich dargestellten Forschungsaktivitäten konnte die Hochschule überzeugende Beispiele zur Verbindung von Forschung und Lehre in den Studienprogrammen nennen.

Im Übrigen verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

3.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

4. Pflegewissenschaften/Pflegemanagement (B.Sc., M.Sc.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums Pflegewissenschaften sind in den Dokumenten sehr kompakt dargestellt, wobei die Erläuterungen präzise auf die Anforderungen des Akkreditierungsrats zugeschnitten sind (Band I, S. 77):

„Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges sollen auf der Basis humanistischer Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in leitender und führender Funktion in ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie anderen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (z. B. Kranken- und Pflegekassen, Institutionen der Selbstverwaltung) und in den neuen beruflichen Feldern der Pflege tätig zu werden. Neben Führungs- und Leitungskompetenzen vermittelt der Studiengang auf die pflegebedürftige Person bezogene pflegerische Fach- und personale Kompetenz im Sinne von Pflegeexpertise, die für eine qualifizierte Ausübung von Führungs- und Leitungsaufgaben in der Pflege grundlegend sind. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, ihr professionelles Handeln in interdisziplinären Bezügen zu reflektieren und an ethischen Grundsätzen auszurichten, gesellschaftliche Mitverantwortung für ihr Handeln als Persönlichkeit im Beruf zu entwickeln und das eigene Professionsverständnis in verschiedenen Kontexten der Versorgung, der institutionellen Steuerung, der Fort- und Weiterbildung sowie in gesellschaftlichen und berufspolitischen Diskussionen aktiv zu vertreten.

Der Studiengang qualifiziert für folgende Tätigkeitsfelder und Aufgaben:

- *Leistungs- und Führungsaufgaben in mittleren und gehobenen Positionen des Pflegemanagements*
- *Internes und Externes Qualitätsmanagement*
- *Personalmanagement und Unternehmensführung, Controlling und Marketing*
- *Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung*
- *Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und Mitarbeit in Pflegeforschungsprojekten*
- *Beratung und Anleitung von Pflegenden, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen*
- *Erstellung von Pflegegutachten*
- *Prävention, individuelle und betriebliche Gesundheitsförderung in der Pflege*
- *Fachliche Führungsaufgaben im Sinne von „Leadership“ in der Berufspraxis.“*

Diese Qualifikationsziele beziehen sich auf alle für ein Bachelorstudium notwendigen Befähigungsbereiche und entsprechen hinsichtlich des angestrebten Niveaus im Wesentlichen der Bachelorebene. Lediglich die Hervorhebung von Leitungs- und Führungsaufgaben irritierte die Gutachtergruppe. Sie empfiehlt, als angemessene Formulierung „Grundlagen zur Mitarbeit an Führungsaufgaben“ zu benennen.

Die insgesamt aussagekräftigen Beschreibungen sind erkennbar am fachbezogenen Qualifikationsrahmen ausgerichtet und füllen diesen nach Ansicht der Gutachtergruppe gut aus.

Bei der Neuausrichtung des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft/Pflegemanagement im Jahr 2015 wurde auch der Fachqualifikationsrahmen berücksichtigt (Band I, S. 91). Die Trennschärfe der Qualifikationsziele ist dennoch deutlich schwächer ausgeprägt als im Bachelorprogramm. Das liegt daran, dass die breit angelegten Qualifikationsziele des Bachelorprogramms eher fortgeführt werden, ohne dass eine (partielle) Vertiefung ausgewählter Bereiche erwähnt wird. So heißt es beispielsweise (in Band I, S. 85): *„Über den Fachbezug hinaus werden gegenüber dem Bachelor-Abschluss erweiterte Fähigkeiten zum breiten und multidisziplinären Diskurs entwickelt.“*

Die insgesamt weniger aussagekräftige Differenzierung des Masterniveaus wurde durch die Gutachtergruppe kritisiert. Die Verantwortlichen erklärten dazu, dass die „Keimzellen“ aller Kompetenzen, Fähigkeiten und erfassten Wissensgebiete im Bachelor gelegt würden, die dann im Master – je nach Bedarf unterschiedlich gewichtet – aufgebaut würden. Der Ansatz überzeugte nicht völlig. So gut dies bei einem Bachelorprogramm geeignet erscheint, müsste doch beim Master genau beobachtet werden, ob das Konzept auch in Zukunft für eine hinreichende Professionalisierung geeignet ist. Dies gelte insbesondere aufgrund der stärkeren Regulierung durch das zu erwartende Pflegeberufsgesetz. Die Zielbeschreibungen des Masters sollten zukünftig auch mit Blick auf den berufspraktischen Bedarf passgenauer formuliert werden.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Bachelorprogramm enthält analog zum Bachelorprogramm Gesundheitswissenschaften einschließlich der Abschlussarbeit 22 Module. Im fünften Semester ist ebenfalls ein Praxisprojekt vorgesehen, wobei die Modulbeschreibung dieselbe formale Unstimmigkeit aufweist, wie es im Kapitel 3.2 beschrieben wurde. Von den beiden umfangreichsten Modulen (Praxisprojekt und Bachelorarbeit) abgesehen, variiert der Modulzuschnitt zwischen sechs bis zehn ECTS-Punkten, wobei den meisten Modulen sechs ECTS-Punkte zugeordnet sind. Auch in diesem Studienverlaufsplan ist der Trend zu beobachten, dass die größeren Module eher in den unteren Semestern zu finden sind, deren Schwerpunkt auf der Vermittlung von Grundlagen liegt.

Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten (BP01) ist trotz unterschiedlichem Modulkürzel offensichtlich identisch zum gleichnamigen Modul im Bachelor Gesundheitswissenschaften. Diese Angabe zur „Verwendbarkeit“ soll sich aus allen Modulbeschreibungen ergeben. Weitere grundlegende Module sind Professionalisierung der Pflege, Systematik der Pflege, Empirische Sozialforschung, Pflegequalität sowie Pflegeforschung und Projektmanagement (Module BP02, BP03, BP04, BP06, BP07). Sie sind alle in den unteren Semestern vorgesehen. Später treten immer mehr Teilaspekte des Pflegesystems aus anderen Blickwinkeln in Erscheinung: in den fortgeschrittenen Semestern sind auch Module zu Wirtschaftswissenschaften, Gesundheitssystem und -politik, Grundlagen Recht und Organisation, Human-Ressourcen-Management vorgesehen. Dabei gerät die Hauptausrichtung des Studienpro-

gramms nicht aus dem Fokus, denn auch im Verlauf des Studiums wird das Curriculum durch Module wie Gesundheitsförderung und Prävention, Edukation oder Zielgruppen und Settings pflegerischer Versorgung (Module BP15, BP14 und BP13) und natürlich die Praxisphase sowie die Kompetenzmodule flankiert.

Spezifische Leitungsqualifikationen werden dabei zwar durchaus berücksichtigt, aber aus grundlegenden Kenntnissen im Pflegebereich und angrenzenden Wissensgebieten und Leitungsqualifikationen allein resultiert keine Leitungskompetenz.

Das Studium eignet sich aufgrund der dichteren gesetzlichen Regelungen und klarer abgegrenzten Betätigungsfeldern womöglich noch besser als das Studium der Gesundheitswissenschaften zur Einführung eines dualen Studiengangskonzeptes, wenn passende Partnerbetriebe gefunden werden.

Analog zum Studiengang der Gesundheitswissenschaften besteht der Master aus 12 Modulen in den ersten drei Semestern und einer Masterarbeit, die das gesamte vierte Semester füllt.

Im Curriculum steht neben forschungsaffinen Modulen (Forschung in der Pflege, Empirische Sozialforschung, Module MP 04, MP05) die Fortsetzung der akademischen Pflegeausbildung (Ausgewählte Settings pflegerischer Versorgung, Pflegebedarf bei ausgewählten Krankheitsbildern MP01, MP02) im Vordergrund. Daneben zeigt sich die Anwendungsorientierung des Masterprogramms in den Modulen Ausgewählte Versorgungsmanagement/Fallarbeit, Gesundheits- und Pflegeberichtserstattung (Module MP03, MP06). Außerdem sind im Master ausdrücklich der Herausbildung von Führungskompetenzen gewidmete Module vorgesehen (Module Führungskompetenz in der Pflege, Unternehmensführung, Arbeits- und Einrichtungsrecht; MP07, MP08, MP09). Schließlich existiert auch im Masterprogramm ein – sehr kleines – Wahlpflichtmodul. Es unterschreitet die Grenze von 5 ECTS-Punkten, was mit der obigen Argumentation als (einziger) Ausnahmefall in diesem Programm toleriert werden kann. Das Wahlangebot wird durch ein Modul „Kompetenzfeld“ ergänzt, das ebenfalls ein Wahlpflichtmodul darstellt.

Beide Studiengangskonzepte überzeugen insgesamt. Im Master sind durch die teils offen formulierten Qualifikationsziele Anpassungen an den jeweiligen Bedarf bereits angelegt, sodass die bei den Zielbeschreibungen erhobene Kritik auf der Ebene der Umsetzung nicht unbedingt spiegelbildlich zutage tritt.

4.3 Studierbarkeit

Die Bedingungen der Studierbarkeit unterscheiden sich strukturell nicht von denen der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge. Deshalb soll auf die Ausführungen unter 3.3 und 1.3 verwiesen werden.

4.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4. Besonders in der Pflegewissenschaft fiel der

Gutachtergruppe die starke regionale Ausrichtung und enge Verzahnung mit örtlichen Dienstleistern positiv auf.

4.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Die Qualifikationsziele sind sehr unterschiedlich genau dargestellt und entsprechen nur zum Teil den Anforderungen, die nach diesem Kriterium an die Schilderungen zur richten sind.

Die Anforderungen werden beim Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe erfüllt. Ähnlich verhält es sich mit dem Bachelorprogramm Pflegewissenschaft/Pflegemanagement. Beim gleichnamigen Masterprogramm sollte eine präzisere Abgrenzung erfolgen und eine kompetenzorientierte Formulierung der weiterführenden intendierten Lernergebnisse angestrebt werden.

Bei den Studienprogrammen Gesundheitswissenschaften ist eine unterschiedliche Niveaueprägung nicht wahrnehmbar. Deshalb müssen für jede Niveaustufe eigene Ziele ausformuliert werden, anhand der die unterschiedliche Ausprägung der Kompetenzen und des Wissens deutlich werden.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Während es beim Kriterium 2.1 auf die trennscharfe Ausformulierung von Studiengangszielen zum jeweils angestrebten Abschlussniveau ankommt, ist bei diesem Kriterium der Fokus darauf zu richten, ob durch die vorgesehenen Konzepte das angestrebte Niveau erreicht werden kann. Dies ist bei allen Programmen im Wesentlichen der Fall. Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in seiner ursprünglichen Fassung vom 21.04.2005. Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung setzen jeweils auf passendem Niveau an und führen auf ein dem jeweiligen akademischen Grad angemessenes Niveau. Dabei wird die Ausbildung instrumentaler, systemischer und kommunikativer Kompetenzen der Studierenden im erforderlichen Umfang gefördert und geprüft.

Die formalen Aspekte des Qualifikationsrahmens sind teils kongruent zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK. In diesen Teilen entsprechen die vorgefundenen Verhältnisse den Regeln. Insbesondere die jeweils vergebene Abschlussbezeichnung erscheint zutreffend.

Bei den KMK-Vorgaben zur Modulbildung sind jedoch Mängel sichtbar geworden: So wurden einem ECTS-Punkt 32 h studentischer Arbeitsbelastung zugeordnet, obwohl diese Angabe ein ganzzahliger Wert in der Spanne von 25 bis 30 sein muss. Der Akkreditierungsrat fordert darüber hinaus aus Transparenzgründen die Angabe dieser Kenngröße in einer Ordnung. Teilweise stimmen die Angaben von Lernzeiten mit den ECTS-Punkten nicht überein, dieser Mangel besteht vor allem im Berufspädagogik-Studiengang. Er muss überall behoben wer-

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

den, was zu Veränderungen in den Studiengangskonzepten führen kann.

Die Modulhandbücher weisen gegenüber den KMK-Vorgaben ebenfalls eine Abweichung auf, die korrigiert werden sollte. Die Angabe der Verwendbarkeit ist nirgends vorgesehen, obwohl die Module BP01/PG01, BP04/BG05, BP09/BG10, BP08/BG09 sowie BP12/BG12 offenbar in beiden Bachelorstudiengängen eingesetzt werden. Auch die Angabe, dass ein Modul exklusiv für ein Studienprogramm eingesetzt wird, hat einen relevanten Aussagegehalt.

Nach den KMK-Vorgaben soll bei der Angabe relativer Noten im Diploma Supplement stets der aktuelle ECTS-Users' Guide berücksichtigt werden. Diesem Papier nach sollen keine ECTS-Noten, sondern Notenübersichtstabellen (sog. grading tables) im Diploma Supplement angegeben werden. § 30 IV RPO sollte dementsprechend aktualisiert werden.

Hinsichtlich der Anerkennungsregeln besteht eine hohe Regelungsdichte, die aber keine transparente Entscheidungsgrundlage ergibt. Eine zentrale Regel stellt § 10 RPO dar. Die Norm erstreckt sich über 14 Absätze und nimmt in der Dokumentation mehr als zwei komplette Seiten ein (vgl. Band II, S. 14-16). Es sind mehrere unklare Definitionen und widersprüchliche Regelungen enthalten, bspw. können Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden, wenn sie in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Dabei bleibt unklar, wie die Verwandtschaft eines Studiengangs ohne Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt und woran die (inhaltliche) Nähe zweier Programme grundsätzlich bestimmt werden soll. § 10 I RPO legt fest: „Das Anerkennungsverfahren beginnt mit einem Antrag selbst dann, wenn es von Amts wegen fortzuführen ist.“ § 10 III RPO geht im Gegensatz jedoch davon aus, dass eine Anerkennung auch von Amts wegen erfolgen kann. Unerwähnt bleibt, wann dies der Fall ist. § 10 IV RPO nennt ein Beispiel: Bei einem Studiengangwechsel müssen Fehlversuche angerechnet werden. Wie dies erfolgen soll, wenn doch ein Anerkennungsverfahren stets einen Antrag voraussetzt (§ 10 I RPO), bleibt offen.

Ergänzende Anrechnungen enthalten aber auch jeweils § 4 FPOen. Danach ist die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen, deren Erbringung 10 Jahre und mehr zurückliegt. Diese pauschale Begrenzung kann bedenklich sein. Unzulässig ist nach den KMK-Vorgaben eine Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulischer Kompetenzen („berufspraktischer Tätigkeiten“) auf maximal 30 % der Leistungspunkte auf die beiden Masterstudiengänge (gemäß der jeweiligen § 3 II FPO). Gleiches gilt für die allgemeine Regel § 10 XIV, nach der berufspraktische Tätigkeiten lediglich „ggf. als Vorpraktikumszeiten oder auf geforderte Praxissemester“ angerechnet werden können. Alle nachweisbaren Kompetenzen und Fähigkeiten, die nicht wesentlich von den Zielen der Module abweichen, müssen angerechnet werden können, zunächst gleichgültig, woher sie stammen. Insgesamt darf durch Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden. In diesem Sinne müssen die Anrechnungsregeln korrigiert werden. Außerdem erfordert die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen nach der RPO eine Einstufungsprüfungsordnung, die nicht existiert und deshalb ergänzt werden muss.

Es bestehen keine landesspezifische Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor-

und Masterstudiengängen, die hier berücksichtigt werden müssten.

5.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengangskonzepte sind für sich gesehen überzeugend. Aufgrund der teils mangelhaften Zielbeschreibungen sind allerdings die Bezugspunkte für die abschließende Beurteilung der Übereinstimmung von Ziel und Inhalt unvollständig.

Besonders überzeugend sind die Umsetzung der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement, weil sie mit zahlreichen Beispielen untermauert werden konnten. Außerdem begrüßt die Gutachtergruppe die Einräumung von mehr Wahlfreiheit in den überarbeiteten Programmen Gesundheitswissenschaft und Pflegewissenschaft durch die Einführung der Kompetenzmodule.

Zu den Studiengangskonzepten im Einzelnen verweist der Bericht auf die Kapitel 1.2, 2.3, 3.3 und 4.3.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Die Studienbedingungen an der Hochschule Neubrandenburg sind generell als gut anzusehen. Insoweit verweist der Bericht auf die Kapitel 1.3, 2.3, 3.3 und 4.3.

Problematisch ist die Fehlkalkulation, bei der je ECTS-Punkt 32 h statt die höchstens zulässigen 30 h zugrunde gelegt wurden. Zudem bestehen inkonsistente Angaben bei den Praxismodulen. Eine Veränderung der Modulzuschnitte kann Auswirkungen auf die Studierbarkeit haben, was bei der notwendigen Überarbeitung berücksichtigt werden muss. Dabei sollte bedacht werden, dass die studentische Mobilität dadurch gefördert werden kann, dass in den Curricula ein Mobilitätsfenster ausgewiesen wird. Es entsteht, wenn bei planmäßigem Studium an zwei aufeinanderfolgenden Semestern jeweils alle vorgesehenen Module abgeschlossen werden können.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen sind generell geeignet um festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die vergebenen Klausurnoten und auch die Benotung von Abschlussarbeiten das Notenspektrum sinnvoll ausschöpfen. Die Aufgabenstellungen enthiel-

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

ten auch Transferleistungen, deren Eignung in diesen Fällen positiv festgestellt werden konnte.

Die Prüfungsformen sind in §§ 12 RPO ff. beschrieben. Zielrichtung, Ausprägung und Umfang der einzelnen Prüfungsformen werden in den nachfolgenden Normen erläutert. Eine Anlage zur FPO listet Prüfungsleistungen auf, die in jedem Studiengang zu erbringen bzw. möglich sind.

In einigen Modulen werden Alternativen zugelassen. Im Sinne eines „constructive alignment“ sollte die Wahlmöglichkeiten auf diejenigen Prüfungsformen beschränkt werden, die sich am besten zur Prüfung der jeweils intendierten Lernergebnisse nutzen lassen. Außerdem sollte die bestehende Varianz der Prüfungsformen in den Modulen koordiniert ausgeschöpft werden.

Die RPO, FPO und FSO sind in Kraft gesetzt und veröffentlicht, daher erübrigt sich die Vorlage einer gesonderten Rechtsprüfung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§§ 12, 28 III RPO), beziehen sich jedoch nur auf die Ableistung von Prüfungen (vgl. auch Band I, S. 13).

Die Regeln über Meldefristen zu Prüfungen (§ 18 III, IV RPO) wirken sich ebenfalls auf den Studienlauf aus. Insoweit erstrecken sich die Nachteilsausgleichsregelungen auch auf zeitliche Vorgaben im Studium. Hinsichtlich formaler Vorgaben im Studium fehlen jedoch Regelungen. Sie könnten – auch zur Erfüllung des Auftrages aus § 2 IV, XI Grundordnung (GO) – ergänzt werden.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist bei keinem der vom Verfahren betroffenen Studiengänge der Fall. Deshalb ist das Kriterium hier nicht einschlägig.

Darüber hinaus bestehen allerdings einige – begrüßenswerte – Kooperationen, bspw. zur Durchführung des Lehramtsstudiengangs. Darauf geht der Bericht im Kapitel 2.2 ein. Auch im Bereich der beiden gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Studiengänge bestehen Kooperationen mit Praxiseinrichtungen zur Sicherstellung insbesondere der Praxisprojektphasen.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt

Die Zugangsvoraussetzungen, die Ziele jedes Studiengangs, der Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind aus den vorgelegten Dokumenten weitgehend ersichtlich, die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation sind somit in einigen wesentlichen Teilen erfüllt. Im Hinblick auf die Ziele sind teils Präzisierungen notwendig bzw. zu empfehlen. Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 5.1. Weil teils die Zuordnung von ECTS-Punkten nicht mit den vorgesehenen Betreuungs- und Selbstlernzeiten übereinstimmt und darüber hinaus die Zuordnung von 32 h/ECTS-Punkt korrigiert werden muss, sind auch in diesem Bereich Änderungen nötig. Dies wurde bereits im Kapitel 5.2 dargelegt und betrifft u.a. die Module BPG04, BPG05, BPG21 und BPG28.

Die zurzeit gültigen Ordnungen stehen für Studierende und Studieninteressierte auf der gut strukturierten Webseite der Hochschule zur Verfügung. Dort finden Interessierte auch Hinweise auf Informationsveranstaltungen, telefonische Beratungsmöglichkeiten und andere Kontaktmöglichkeiten. Ein Studienführer enthält ausführliche Informationen über die Hochschule und das Studienangebot auch jenseits rechtlicher Normen.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nur teilweise einschlägig und dort erfüllt.

Das Kriterium ist nur für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe einschlägig. Bei der Akkreditierung von lehramtsbefähigenden Studienprogrammen sind besondere KMK-Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Gutachtergruppe konnte bei der Beurteilung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, auf eine exakte Aufbereitung im Antrag nebst umfangreichen Quellen im Anlagenband zurückgreifen (vgl. Band I, S. 32 ff). Deutlich wurden dabei Abweichungen gegenüber den Soll-Vorgaben,

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

die jedoch begründet wurden (Band I, S. 35):

„Im vorliegenden Studiengang BPG entfallen auf die erste Fachrichtung Gesundheit und Pflege 120 ECTS, auf das affine Zweifach Psychologie und Prävention 60 ECTS. Zusammengenommen entspricht das 180 ECTS für das Erst- und Zweifach. Beide werden vollständig an der Hochschule Neubrandenburg studiert.

Die Bildungswissenschaften und die Abschlussarbeiten erschließen sich in summa nur, wenn man Bachelor- und Masterphase zusammenrechnet. Auch wenn hier nur der Bachelor akkreditiert wird, sei es gestattet, dass das Rostocker konsekutive Masterstudium mitberücksichtigt wird.

Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik – welches vollständig an der Universität Rostock studiert wird – kommt auf 54 ECTS. Hinzu kommt ein Wahlmodul im Umfang von 6 ECTS, so dass sich hier rechnerisch 60 ECTS ergeben (vgl. SPSO MA). Die Fachdidaktik umfasst insgesamt 20 ECTS, wobei 10 ECTS für die Fachdidaktik des ersten Faches und 10 ECTS für die Fachdidaktik des zweiten Faches vorgesehen sind. Die Fachdidaktik wird vollständig an der Hochschule Neubrandenburg studiert. Das schulische Hauptpraktikum umfasst außerdem 12 ECTS (vgl. SPSO MA). Zusammengenommen ergeben sich hier 92 ECTS bei den Bildungswissenschaften, wobei 20 ECTS Fachdidaktik bereits in der Bachelorphase an der Hochschule Neubrandenburg studiert werden und 72 Credits schließlich an der Universität Rostock.⁴

Die Abschlussarbeiten umfassen im vorliegenden Studienprofil 10 ECTS für die Bachelor-Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg und 18 ECTS für die Master-Arbeit an der Universität Rostock (vgl. SPSO MA). Zusammengenommen ergibt sich ein Wert von 28 ECTS. Hier erkennt man eine Abweichung von 2 ECTS.

RVL2016 räumt den Ländern eine Abweichung von bis zu 10 ECTS ein: „Die Länder können davon jeweils mit 10 Leistungspunkten nach oben oder unten abweichen, jedoch müssen bei gestuften Studiengängen insgesamt 300 ECTS-Punkte (bzw. bei Staatsexamensstudiengängen 270 ECTS-Punkte) erreicht werden.

Die durch den sogenannten besonderen Profilanpruch an das lehramtsbefähigende Studium zu stellenden Anforderungen sind deshalb erfüllt.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit formuliert. In einem sehr kompakten Kapitel geht sie darauf im Antrag ein (Band I, S. 12), wobei der Aspekt der „Gleichstellung von Mann und Frau“ im Vordergrund steht. Immerhin bewarb sich die Hochschule 2013 erfolgreich mit ihrem Gleichstellungskonzept um eine Förderung im Rahmen des Professorinnenprogramms II.

Zentrale Grundlage für die stetige Selbstverpflichtung und zur Orientierung an der gegeb-

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

nen gesetzlichen Verpflichtungen bildet § 5 II GO. Insbesondere folgt daraus der Auftrag zur Einrichtung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten. Zu ihren Aufgaben gehört die Erstellung eines Frauenförderplans, deren jüngste Fassung (März 2012-März 2014) ebenfalls beigefügt war (Band II, S. 292). Frauenförderung in der bisherigen Form wird es jedoch zukünftig nicht mehr geben. In den Vordergrund wird ein allgemeines Gleichstellungskonzept der Hochschule rücken, das bereits vom Land prämiert wurde und wesentlich mehr Aspekte der Gleichbehandlung einbezieht.

Das Geschlechterverhältnis bei Lehrenden und unter den Studierenden für jedes Studienprogramm weist die Dokumentation aus (bspw. Band II, S. 904 ff.) Für Studierende mit Kind stehen ein Eltern-Kind-Raum und eine Kinderecke mit Spielekiste in der Bibliothek zur Verfügung. Die Hochschule Neubrandenburg hat 2013 ein erneutes Audit für das Zertifikat „familiengerechte hochschule“ erfolgreich absolviert.

Dem Thema Chancengleichheit hinsichtlich anderer Anknüpfungspunkte als dem Geschlecht widmet die Dokumentation nur einige Zeilen mit Hinweis auf die Regelungen aus der Rahmenprüfungsordnung zum Nachteilsausgleich. (Band I, S. 13). Hierzu wurden im Kapitel 5.5 bereits Ergänzungen empfohlen.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Konzepte zur Gleichstellung auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Der Akkreditierungsbericht erscheint dem Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management insgesamt als positive Würdigung von Konzept und Umsetzung der Studiengänge. Die im Zuge der Akkreditierung herausgearbeiteten Empfehlungen werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes und der Studiengänge berücksichtigt. Sie bestärken den Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management darin, den eingeschlagenen Pfad der kontinuierlichen Verbesserung der Studienangebote weiter zu verfolgen.

Der Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management bedankt sich ausdrücklich für die konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit mit allen am Akkreditierungsverfahren beteiligten Verantwortlichen, Gutachterinnen und Gutachtern.

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

- S II-2 Absatz 2: „Auch bemängelte die Gutachtergruppe in den Studiengängen der Gesundheitswissenschaften (B.A./M.A.) geä. A. Kohls (B.Sc./M.Sc.), dass eine Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterniveau stellenweise nicht hinreichend deutlich wurde. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Beschreibungen der jeweiligen Studiengangsziele als auch bezüglich einzelner Modulbeschreibungen.“

Eine stärkere Abgrenzung zwischen dem gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Programm hinsichtlich der Studiengangsziele (zu erwerbende fachwissenschaftliche Fähigkeiten und Kompetenzen; persönlichkeitsprägende Aspekte und gesellschaftliche Relevanz), der Modul Inhalte und -verwendbarkeit sowie der Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen wird im Rahmen der vorzunehmenden Überarbeitung der Modulbeschreibungen (siehe Anmerkungen zum Punkt 1.2 „Konzeption und Inhalte der Studiengänge“) formuliert.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

- S II-3 Absatz 4: „Strukturell ist allen Programmen des Clusters eigen, dass je ECTS-Punkt 32 Zeitstunden zugrunde liegen. Dies stellt einen Verstoß gegen die KMK-Vorgaben dar, wonach der Zeitwert in der Spanne von 25 bis 30 Stunden festgelegt werden darf. Außerdem ist diese Festlegung nach dem Transparenzgebot ausdrücklich in einer Ordnung zu fixieren, was ebenfalls nicht erfolgte und nachgeholt werden muss.“

Diese Mängel werden zeitnah überarbeitet. Der bisher angesetzte Zeitwert von 32 Stunden je ECTS-Punkt, der im Übrigen bei der Akkreditierung des Master-Studienganges Management im Sozial- und Gesundheitswesen im Jahr 2013 nicht bemängelt wurde, wird auf 30 Stunden festgesetzt und nicht nur, wie bisher stets erfolgt, in einer Tabelle vor den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt, sondern auch in den Fachstudienordnungen der Studiengänge im § 5 „Inhalt und Aufbau des Studiums“ festgehalten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Seit Ende Mai 2017 liegt in der Hochschule Neubrandenburg eine Mustervorlage mit Erläuterungen/Ausfüllhinweisen zu den Modulbeschreibungen vor (siehe Anlage 1). Diese ist bei der erforderlichen Überarbeitung der Modulbeschreibungen des vorliegenden Clusters zu Grunde zu legen. Demnach ist der Zeitaufwand für jedes Modul detailliert nachzuweisen. Der anzusetzende Zeitwert - in der Hochschule Neubrandenburg 30 Stunden je credit - ist

u. a. Punkt 4 der Erläuterungen zur Mustervorlage zu entnehmen und bei der Planung des Curriculums zu berücksichtigen. Da diese Anpassung und Überarbeitung alle Studiengänge betrifft, wird auf diese Punkte im Einzelnen bei der Stellungnahme zu den jeweiligen Studiengängen nicht mehr eingegangen.

- S II-3 Absatz 5: „sollten die Belange der studentischen Mobilität berücksichtigt werden: Momentan sind alle Studienverläufe stark verschachtelt, sodass Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust nur schwer oder gar nicht möglich sind. Der Effekt entsteht, weil kaum eine Semestergrenze überschritten wird, bei der alle Module planmäßig abgeschlossen sind. Der Effekt wird durch einzelne Module verschärft, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken. Mobilitätsfenster sind folglich nicht ausgewiesen.“

Dieser Eindruck entsteht eventuell beim Sichten der Curricula, dem stehen Erfahrungen unserer Studierenden entgegen: Zum einen bieten alle Bachelor-Studiengänge im Rahmen des praktischen Studiensemesters die Möglichkeit, Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland zu absolvieren.

Zum anderen besteht eine seit Jahren gelebte Tradition, die je nach Interessenlage der Studierenden mehr oder weniger oft angenommen wird, Studienaufenthalte an Partnerhochschulen z. B. FH Kärnten/Österreich oder Laurea University of Applied Sciences Porvoo/Finnland zu absolvieren. Auch das dreisemestrige Forschungsprojekt in den Master-Studiengängen wurde partiell schon an Partnerhochschulen oder im Rahmen eines freiwilligen Praktikums erbracht. Studierende, die sich entschließen, Module an anderen Hochschulen zu absolvieren, werden durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse des Fachbereiches zum Prozedere beraten und die Antragsstellung auf Gleichwertigkeit in die Wege geleitet.

1.3. Studierbarkeit

- S. II-4 Absatz 4: „Eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung anhand der zugeordneten ECTS-Punkte ist bislang nicht erfolgt. Zwar liegen Evaluationsergebnisse vor, die auch sauber aufbereitet wurden und mit einer kurzen Auswertung versehen sind (Band II, S. 161 ff., insbesondere ab S. 299 ff.). Keine der verwendeten Fragen geht jedoch darauf ein, inwieweit die tatsächliche Arbeitsbelastung mit der angegebenen übereinstimmt.“

Dieser Frage wird zukünftig mit dem überarbeiteten Fragebogen zur Lehrevaluation nachgegangen. Der Pretest läuft derzeit, so dass der Fragebogen (noch) nicht ausgehändigt werden kann. Mit ersten aussagekräftigen Ergebnissen zur Arbeitsbelastung kann jedoch nicht vor dem Sommersemester 2019 gerechnet werden: Im Wintersemester 2017/2018 soll der Fragebogen erstmalig eingesetzt werden. Nach zweimaligen Abfragen u. a. zum studentischen Arbeitsaufwand kann erst (ansatzweise) Auskunft darüber gegeben werden, ob die curricula-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

re Planung auf dem Papier und die wahrgenommene studentische Wirklichkeit übereinstimmen.

- S. II-5 Absatz 1: „In zahlreichen Modulen besteht die Möglichkeit zur Auswahl aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Aufzählung der möglichen Formen macht dabei vor dem Hintergrund von § 6 FPO jedoch nicht eindeutig klar, ob es sich um alternative oder kumulativ mögliche Prüfungsleistungen handelt. Auch dies sollte eindeutig abgefasst werden, am besten durch Aufnahme einer KMK-konformen Regel in der Rahmenprüfungsordnung (wonach im Regelfall nur eine Prüfungsleistung je Modul zulässig ist).“

Dieser Aussage können wir nicht folgen. Die Module, in denen mehrere Prüfungsleistungsformen angegeben werden, sind Wahlpflicht-, Kompetenz- oder Schwerpunktmodule; des Weiteren, Module, die zukünftig von noch nicht besetzten Professuren abgedeckt werden sollen.

Insbesondere bei den Wahlpflicht-, Kompetenz- oder Schwerpunktmodulen wird den Studierenden bei Lektüre der jeweiligen Modulbeschreibungen unseres Erachtens eindeutig dargelegt, dass es sich bei der Aufzählung mehrerer Prüfungsleistungsformen nicht um kumulativ mögliche Prüfungsleistungen handelt. Es erfolgt stets der Hinweis, dass die Art der jeweiligen Prüfungsleistung (jeweils immer nur eine Prüfungsleistung) zu Beginn der Veranstaltung durch die Lehrpersonen mitgeteilt wird. Diese bewährte Verfahrensweise möchten wir auch zukünftig beibehalten können.

- S. II-5 Absatz 1: „Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§§ 12, 28 III RPO), beziehen sich jedoch nur auf die Ableistung von Prüfungen. Die Regeln über Meldefristen zu Prüfungen (§ 18 III, IV RPO) wirken sich auch auf den Studienverlauf aus. Insoweit erstrecken sich die Nachteilsausgleichsregelungen auch auf zeitliche Vorgaben im Studium. Hinsichtlich formaler Vorgaben im Studium fehlen Regelungen.“

Dazu wird auf § 12a „Nachteilsausgleich“ der novellierten Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 23. Mai 2017 verwiesen, die noch nicht in Kraft getreten ist und noch nicht veröffentlicht werden darf, da die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch aussteht:

§ 12a

Nachteilsausgleich

- (1) 1 Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen beziehungsweise Prüfungsvorleistungen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

(2) 1 Ein Nachteilsausgleich nach Absatz 1 kann insbesondere in folgender Form gewährt werden:

2 Verlängerung der Bearbeitungszeit zum Beispiel bei Klausuren oder Haus- und Abschlussarbeiten, Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen, Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder von praktischen durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt, Befreiung von Anwesenheitspflichten durch kompensatorische Leistung, Zulassung zur Nutzung anderer Medien oder zur Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie Zurverfügungstellung von adaptierten (Prüfungs-)Unterlagen (zum Beispiel Großschrift), Modifikation von Praktikums- oder Exkursionsbestimmungen, Anpassung der Fristen für den Freiversuch oder der terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, Festlegung eines anderen Prüfungsraumes und -zeitpunktes.

(3) 1 Zur Glaubhaftmachung der Gründe für einen Nachteilsausgleich nach Absatz 1 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. 2 Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. 3 Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. 4 Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. 5 Über den Antrag entscheidet unverzüglich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) 1 Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. 2 Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen. 3 Der Antrag ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

1.4 Ausstattung

- S. II-6 Absatz 2: „Außergewöhnlich für eine Hochschule erschien der Gutachtergruppe auch ein immerhin sichtbarer Mittelbau.“

Mit dieser Formulierung können und wollen wir nicht mitgehen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management ausschließlich befristet in Drittmittelprojekten eingesetzt. Wissenschaftliche Dauerstellen können in unserem Fachbereich nicht vorgehalten werden. Die Stellen für die

8 fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Arbeit des Fachbereiches sehr stark fördern, sind immerhin größtenteils unbefristet, dabei aber auch in Teilzeit; machen für uns aber noch keinen Mittelbau aus. Einen wissenschaftlichen Mittelbau halten wir für die

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Entwicklung der Studienprogramme für erforderlich.

2. Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A)

Die Verantwortlichen des Studiengangs bedanken sich für die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter und auch für das konstruktive Gespräch vor Ort. In der Aufbauphase des Studienganges begegnet die Einschätzung als eine wichtige Form des Feedbacks und das zu einem günstigen Zeitpunkt, um ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

Die angesprochenen Unterschiede der zeitlichen Formate und der Nummerierungen in verschiedenen Dokumenten werden zeitnah behoben (die Nummerierungen im Studienplan und den Modulbeschreibungen sind bereits vereinheitlicht und die Dokumente veröffentlicht worden), insofern diese nach der Umstellung auf hochschuleinheitliche Darstellung durch das Dezernat II überhaupt noch bestehen: BPG04, BPG05, BPG21 und BPG28 wurden als Hauptmodule benannt und sollen – so das Ziel - zu Beginn des neuen Semesters WS 2017/2018 keine abweichenden Angaben mehr enthalten.

Beim Übergang von der Modellphase zur Verstetigung des Studiengangs (ab

WS 2018/2019) sind Anpassungen und Korrekturen auf Basis der bisherigen Evaluationsergebnisse geplant. In diesem Zusammenhang sollen auch die konkreten und hilfreichen Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter eingearbeitet werden. Das betrifft die Anpassung der Zeiten beim Beruflichen Schulpraktikum und beim Berufsfeldpraktikum gleichwie die Ausprägung fachdidaktischer Inhalte im Studium.

3. Gesundheitswissenschaften (B.Sc., M.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

- S. II-11

Eine stärkere inhaltliche Differenzierung zwischen dem Bachelor- und Master-Angebot wurde im Rahmen der Curriculumsreform im Jahr 2015 vorgenommen:

Der Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften ist offener formuliert und beinhaltet neben gesundheitswissenschaftlichen Kompetenzen auch die Vermittlung von Managementkompetenzen.

Der Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften hingegen ist gesundheitswissenschaftlich ausgerichtet und setzt dabei vor allem einen Schwerpunkt im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung.

Positiv hervorgehoben im Akkreditierungsbericht wurde, dass für die Studiengänge frei wählbare Kompetenz- und Wahlpflichtmodule in das Curriculum aufgenommen wurden. Den Studierenden soll dadurch eine spezifische Vertiefung ermöglicht werden. Diese Module können in den Modulbeschreibungen jedoch nicht im Detail definiert werden. Diese Differenzierung zwischen dem Bachelor- und Master-Programm konnten wir in den Studiengangs- und Mo-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

dulbeschreibungen offensichtlich nicht ausreichend sichtbar machen.

Siehe Stellungnahme zum Punkt 1.1 „Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse“: Eine stärkere Abgrenzung zwischen dem gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Programm hinsichtlich der Studiengangsziele (zu erwerbende fachwissenschaftliche Fähigkeiten und Kompetenzen; persönlichkeitsprägende Aspekte und gesellschaftliche Relevanz), der Modulhalte und -verwendbarkeit sowie der Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen wird im Rahmen der vorzunehmenden Überarbeitung der Modulbeschreibungen formuliert.

4. Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

4.1. Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

- S. II-14 Absatz 4: „Lediglich die Hervorhebung von Leitungs- und Führungsaufgaben irritierte die Gutachtergruppe. Sie empfiehlt, als angemessene Formulierung „Grundlagen zur Mitarbeit an Führungsaufgaben“ zu benennen.“

Entsprechend dem Hinweis der Akkreditierungskommission wurde die Hervorhebung der Leitungs- und Führungsaufgaben durch die angemessene Formulierung "Grundlagen zur Mitarbeit an Führungsaufgaben" modifiziert.

Die Qualifikationsziele wurden wie folgt neuformuliert und werden für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs herangezogen: „Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienanges sollen auf der Basis humanistischer Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse Grundlagen zur Mitarbeit an Führungs- und Managementaufgaben professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in leitender und führender Funktion in ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie und in anderen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (z. B. Kranken- und Pflegekassen, Institutionen der Selbstverwaltung) und sowie in den neuen beruflichen Feldern der Pflege tätig zu werden erwerben. Neben Führungs- und Leitungskompetenzen den Grundlagen zur Mitarbeit an Führungs- und Managementaufgaben vermittelt der Studiengang auf die pflegebedürftige Person bezogene pflegerische Fach- und personale Kompetenz im Sinne von Pflegeexpertise. ., die für eine qualifizierte Ausübung von Führungs- und Leitungsaufgaben in der Pflege grundlegend sind. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, ihr professionelles Handeln in interdisziplinären Bezügen zu reflektieren und an ethischen Grundsätzen auszurichten, gesellschaftliche Mitverantwortung für ihr Handeln als Persönlichkeit im Beruf zu entwickeln und das eigene Professionsverständnis in verschiedenen Kontexten der Versorgung, der institutionellen Steuerung, der Fort- und Weiterbildung sowie in gesellschaftlichen und berufspolitischen Diskursen aktiv zu vertreten.

Der Studiengang qualifiziert für folgende Tätigkeitsfelder und Aufgaben:

- Leitungs- und Führungsaufgaben in mittleren und gehobenen Positionen des Pflegemanagements Pflegemanagement in mittleren und höheren Führungsebenen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- Internes und Externes Qualitätsmanagement
- Personalmanagement und Unternehmensführung, Controlling und Marketing
- Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung
- Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und Mitarbeit in Pflegeforschungsprojekten
- Beratung und Anleitung von Pflegenden, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen
- Erstellung von Pflegegutachten
- Prävention, individuelle und betriebliche Gesundheitsförderung in der Pflege
- Fachliche Führungsaufgaben im Sinne von „Leadership“ in der Berufspraxis.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studienganges

- S. II-15 Absatz 2: „Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten (BP01) ist trotz unterschiedlichem Modulkürzel offensichtlich identisch zum gleichnamigen Modul im Bachelor Gesundheitswissenschaften. Diese Angabe zur „Verwendbarkeit“ soll sich aus allen Modulbeschreibungen ergeben.“

Die Anmerkungen zur "Verwendbarkeit" im Modul Wissenschaftliches Arbeiten (BP01) sind nachvollziehbar und werden im Rahmen der Modulbeschreibungsanpassungen überarbeitet. Die Intention des Moduls ist zwar für alle Bachelor-Studiengänge identisch, wird jedoch mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt. Daher kann eine Verwendbarkeit des Moduls BP01 „Wissenschaftliches Arbeiten“ nicht zwangsläufig für alle Bachelor-Studiengänge angegeben werden. Entsprechende Ergänzungen zur Unterscheidung werden in der Modulbeschreibung erfolgen z. B. für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement: u. a. Recherche in konkreten pflegewissenschaftlichen Datenbanken, Übersetzungen von Texten aus dem Bereich der Pflegewissenschaft und des Pflegemanagements.

- S. II-16 Absatz 2: „Spezifische Leitungsqualifikationen werden dabei zwar durchaus berücksichtigt, aber aus grundlegenden Kenntnissen im Pflegebereich und angrenzenden Wissensgebieten und Leitungsqualifikationen allein resultiert keine Leitungs-kompetenz.“

Der Feststellung stimmen wir im Grundsatz zu. Die Module BP15, BP14, BP13 sind jedoch so ausgerichtet, dass Grundlagen für die pflegerische Expertise und die Konzeptentwicklung und -umsetzung in der Praxis der Pflege gelegt werden. Auch in diesen Modulen werden die Studierenden zur Initiierung und Begleitung sowie der Steuerung zielgerichteter Veränderungen in der Pflegepraxis im Sinne einer "lernenden Organisation" befähigt. Neben den Managementmodulen ist, wie im Akkreditierungsbericht erwähnt, eine Vertiefung über die Kompetenzmodule möglich. Außerdem bietet das praktische Studiensemester und die Bearbeitung des Praxisprojekts die Möglichkeit, zusätzliche diesbezügliche Kompetenzen zu erwerben. Auch die Beratung der Studierenden im Vorfeld des praktischen Studiensemesters in Bezug auf die zu wählenden Praxisstellen und die zu bearbeitenden Praxisprojekthemen erfolgt dahingehend.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte

- S. II-18 Absatz 4: „Bei den Studienprogrammen Gesundheitswissenschaften ist eine unterschiedliche Niveaueprägung nicht wahrnehmbar. Deshalb müssen für jede Niveaustufe eigene Ziele ausformuliert werden, anhand der die unterschiedliche Ausprägung der Kompetenzen und des Wissens deutlich werden.“

Siehe Stellungnahme zum Punkt 1.1 „Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse“: Eine stärkere Abgrenzung zwischen dem gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- und Master-Programm hinsichtlich der Studiengangsziele (zu erwerbende fachwissenschaftliche Fähigkeiten und Kompetenzen; persönlichkeitsprägende Aspekte und gesellschaftliche Relevanz), der Modulhalte und -verwendbarkeit sowie der Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen wird im Rahmen der vorzunehmenden Überarbeitung der Modulbeschreibungen formuliert.

5.2. Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

- S. II-19 Absatz 1: „Die Modulhandbücher weisen gegenüber den KMK-Vorgaben ebenfalls eine Abweichung auf, die korrigiert werden sollte. Die Angabe der Verwendbarkeit ist nirgends vorgesehen, obwohl die Module BP01/PG01, BP04/BG05, BP09/BG10, BP08/BG09 sowie BP12/BG12 offenbar in beiden Bachelorstudiengängen eingesetzt werden. Auch die Angabe, dass ein Modul exklusiv für ein Studienprogramm eingesetzt wird, hat einen relevanten Aussagegehalt.“

Die Angaben der "Verwendbarkeit" in den Modulen z. B. BP01/BG01, BP04/BG05, BP09/BG10, BP08/BG09, BP12/BG12 werden durch die Modulverantwortlichen ergänzt.

- S. II-19 Absatz 2: „Nach den KMK-Vorgaben soll bei der Angabe relativer Noten im Diploma Supplement stets der aktuelle ECTS-Users' Guide berücksichtigt werden. Diesem Papier nach sollen keine ECTS-Noten, sondern Notenübersichtstabellen (sog. grading tables) im Diploma Supplement angegeben werden. § 30 IV RPO sollte dementsprechend aktualisiert werden.“

Inwieweit dies in der novellierten Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg (vgl. Punkt 1.3. „Studierbarkeit“) hinreichend berücksichtigt wurde, muss noch geprüft werden.

- S. II-19 Absatz 3: „Hinsichtlich der Anerkennungsregeln besteht eine hohe Regeldichte, die aber keine transparente Entscheidungsgrundlage ergibt. Eine zentrale Regel stellt § 10 RPO dar. Die Norm erstreckt sich über 14 Absätze und nimmt in der Dokumentation mehr als zwei komplette Seiten ein (vgl. Band II, S. 14-16). Es sind mehrere unklare Definitionen und widersprüchliche Regelungen enthalten, bspw. können Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden, wenn sie in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Dabei bleibt unklar, wie die Verwandtschaft eines Studiengangs ohne Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt und woran

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

die (inhaltliche) Nähe zweier Programme grundsätzlich bestimmt werden soll. § 10 I RPO legt fest: „Das Anerkennungsverfahren beginnt mit einem Antrag selbst dann, wenn es von Amts wegen fortzuführen ist.“ § 10 III RPO geht im Gegensatz jedoch davon aus, dass eine Anerkennung auch von Amts wegen erfolgen kann. Unerwähnt bleibt, wann dies der Fall ist. § 10 IV RPO nennt ein Beispiel: Bei einem Studiengangwechsel müssen Fehlversuche angerechnet werden. Wie dies erfolgen soll, wenn doch ein Anerkennungsverfahren stets einen Antrag voraussetzt (§ 10 I RPO), bleibt offen. Ergänzende Anrechnungen enthalten aber auch jeweils § 4 FPOen. Danach ist die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen, deren Erbringung 10 Jahre und mehr zurückliegt. Diese pauschale Begrenzung kann bedenklich sein. Unzulässig ist nach den KMK-Vorgaben eine Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulischer Kompetenzen („berufspraktischer Tätigkeiten“) auf maximal 30 % der Leistungspunkte auf die beiden Masterstudiengänge (gemäß der jeweiligen § 3 II FPO). Gleiches gilt für die allgemeine Regel § 10 XIV, nach der berufspraktische Tätigkeiten lediglich „ggf. als Vorpraktikumszeiten oder auf geforderte Praxissemester“ angerechnet werden können. Alle nachweisbaren Kompetenzen und Fähigkeiten, die nicht wesentlich von den Zielen der Module abweichen, müssen angerechnet werden können, zunächst gleichgültig, woher sie stammen. Insgesamt darf durch Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen nicht mehr als 50 % eines Studiums ersetzt werden. In diesem Sinne müssen die Anrechnungsregeln korrigiert werden. Außerdem erfordert die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen nach der RPO eine Einstufungsprüfungsordnung, die nicht existiert und deshalb ergänzt werden muss.

Die Anerkennungsregelungen werden studiengangsspezifisch anhand der novellierten Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg überarbeitet.

Die geforderte Einstufungsprüfungsordnung wird beim Dezernat 1 – Studium und Prüfungen angefragt.

5.4 Studierbarkeit

- S. II-20 Absatz 3: „Problematisch ist die Fehlkalkulation, bei der je ECTS-Punkt 32 h statt die höchstens zulässigen 30 h zugrunde gelegt wurden. Zudem bestehen inkonsistente Angaben bei den Praxismodulen.“

Siehe Stellungnahme zum Punkt 1.2 „Konzeption und Inhalte der Studiengänge“: Diese Mängel werden zeitnah überarbeitet und für alle Module vereinheitlicht. Der bisher angesetzte Zeitwert von 32 Stunden je ECTS-Punkt, der im Übrigen bei der Akkreditierung des Master-Studienganges Management im Sozial- und Gesundheitswesen im Jahr 2013 nicht bemängelt wurde, wird auf 30 Stunden festgesetzt und nicht nur, wie bisher stets erfolgt, in einer Tabelle vor den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt, sondern auch in den Fachstudienordnungen der Studiengänge im § 5 „Inhalt und Aufbau des Studiums“ festgehalten.

Seit Ende Mai 2017 liegt in der Hochschule Neubrandenburg eine Mustervorlage mit Erläuterungen/Ausfüllhinweisen zu den Modulbeschreibungen vor (siehe Anlage 1). Diese ist bei der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

erforderlichen Überarbeitung der Modulbeschreibungen des vorliegenden Clusters zu Grunde zu legen. Demnach ist der Zeitaufwand für jedes Modul detailliert nachzuweisen. Der anzusetzende Zeitwert - in der Hochschule Neubrandenburg 30 Stunden je credit - ist

u. a. Punkt 4 der Erläuterungen zur Mustervorlage zu entnehmen und bei der Planung des Curriculums zu berücksichtigen.

5.5 Prüfungssystem

- S. II-21 Absatz 4: „Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§§ 12, 28 III RPO), beziehen sich jedoch nur auf die Ableistung von Prüfungen (vgl. auch Band I, S. 13). Die Regeln über Meldefristen zu Prüfungen (§ 18 III, IV RPO) wirken sich ebenfalls auf den Studienlauf aus. Insoweit erstrecken sich die Nachteilsausgleichsregelungen auch auf zeitliche Vorgaben im Studium. Hinsichtlich formaler Vorgaben im Studium fehlen jedoch Regelungen. Sie könnten – auch zur Erfüllung des Auftrages aus § 2 IV, XI Grundordnung (GO) – ergänzt werden.“

Siehe Anmerkungen zum Punkt 1.3 „Studierbarkeit“: Dazu wird auf

§ 12a „Nachteilsausgleich“ der novellierten Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 23. Mai 2017 verwiesen, die noch nicht in Kraft getreten ist und noch nicht veröffentlicht werden darf, da die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch aussteht. Hier wird die Stellungnahme der Hochschule eingefügt.